



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin
TEL +49 (0)30 18 681-11117
FAX +49 (0)30 18 681-11019
INTERNET www.bmi.bund.de
DATUM 15. März 2019

BETREFF Schriftliche Frage Monat März 2019
HIER Arbeitsnummer 3/84

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *Nicole Ulla*,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen
die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Stephan Mayer

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 7. März 2019
(Monat März 2019; Arbeits-Nr. 3/84)

Frage

Welche genaueren quantitativen Angaben oder Einschätzungen können dazu gemacht werden, aus welchen Gründen Abschiebungen in den Jahren 2015 bis 2018 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8030, Antwort zu Frage 1) vor der Übergabe an die Bundespolizei scheiterten (bitte auflisten und wenn möglich mit Zahlen hinterlegen und kenntlich machen, in welchen und wie vielen Fällen Ausreisepflichtige aus Sicht der Behörden vorwerfbar für das Scheitern verantwortlich gemacht werden können), und was genau verbirgt sich hinter den Gründen „Übernahmeverweigerung durch die BPOL“ bzw. „LVG-Begleiter“ bzw. „staatliche Begleiter“ und „den Flug betreffende Gründe“ (vgl. ebd., bitte ausführen)?

Antwort

Über die Häufigkeit der Gründe, die vor Übergabe an die Bundespolizei zur Stornierung bzw. zum Scheitern von Abschiebungen geführt haben, liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

Die Verweigerung der Übernahme durch die Bundespolizei kann beispielsweise dann erfolgen, wenn bei einer unbegleiteten Rückführung eine Situation besteht, die erkennen lässt, dass die Abschiebung begleitet erfolgen muss. Insoweit besteht bei der statistischen Erfassung ein Überhang zum Scheitern der Rückführung wegen aktiven und passiven Widerstands von Rückzuführenden.

Die Begleitung von Rückführungen durch Sicherheitsbegleiter von Luftverkehrsgesellschaften und Begleitern der Herkunftsstaaten kann im Einzelfall dann abgelehnt werden, wenn eine Situation besteht, bei welcher die Widerstandshandlungen von Rückzuführenden trotz einer Sicherheitsbegleitung zum Abbruch der Maßnahme führen.

Den Flug betreffende Gründe bestehen etwa dann, wenn Flüge aus technischen Gründen oder wegen der Wetterlage ausfallen müssen.